

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Music Acoustics“ am Erich-Thienhaus-Institut der Hochschule für Musik Detmold vom 17.07.2019**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) – hat der Fachbereich 3 der Hochschule für Musik Detmold folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in dem internationalen, englischsprachigen Studiengang „Music Acoustics“ am Erich-Thienhaus-Institut der Hochschule für Musik Detmold mit dem Abschlussgrad Master of Science. Sie gilt in Verbindung mit dem anliegenden Modulhandbuch.

### **§ 2 Ziel der Masterprüfung**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und Forschung und Beratung im Fachgebiet Musikalische Akustik zu betreiben. Die Ausbildung erweitert das in einem Bachelorstudiengang vermittelte Grundlagenwissen sowohl in die Breite mit z.B. den Fächern Musikalische Akustik, Digitale Musikverarbeitung, Instrumentenkunde und Musikwissenschaft als auch in die Tiefe in den akustischen und messtechnischen Fächern um die Anwendung z.B. zur Analyse und Synthese musikalischer Klänge.

(2) Studierende verstehen die akustische und musikalische Funktion von Musikinstrumenten und wenden umfangreiche Kenntnisse der Grundlagen und Anwendung von Methoden zur subjektiven und objektiven Erfassung der Klänge und Qualität von Musikinstrumenten an. Absolventinnen und Absolventen sind weiterhin in der Lage, eine Bewertung und Optimierung der Interaktion der Musikerin bzw. des Musikers mit der Hörerin bzw. dem Hörer und dem Aufführungsort der Musik zu untersuchen und zu bewerten.

(3) Die vermittelten Methoden und Übungen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen zur Übertragung des erlernten Wissens auf benachbarte, praxisnahe Fächer wie akustische Messtechnik für Lärm und Geräusche, Beratungstätigkeit in den Bereichen Struktur-, Raum- und Studioakustik und akustischer Aspekte von Aufführungspraxis und Schallschutz.

(4) Der Masterstudiengang qualifiziert erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen auch mit ihrer Erfahrung beim Publizieren und Präsentieren ihrer wissenschaftlichen Arbeiten für ein Promotionsstudium im Fach Musikalische Akustik oder einem verwandten Gebiet.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Hochschule für Musik Detmold den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studiums mit dem Abschlussgrad Bachelor oder Diplom im Studiengang Musikübertragung bzw. Tonmeister oder in einer vergleichbaren, einschlägigen Fachrichtung.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang „Music Acoustics“ sind mit den bereitgestellten Bewerbungsbögen jeweils bis zum vom Prüfungsamt der HfM Detmold terminlich festgesetzten Bewerbungsschluss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Tabellarischer Lebenslauf

b) Schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs sowie Angaben zur musikalischen, wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung. Darüber hinaus sind musikalisch-künstlerische Fähigkeiten nachzuweisen z.B. eine bestandene Aufnahmeprüfung für einen musikalisch-künstlerischen Studiengang, eine bestandene Kirchenmusik C-Prüfung oder vergleichbare Nachweise. Können diese Nachweise nicht vorgelegt werden, ist in der Eignungsprüfung ein Vortrag auf einem Instrument zu absolvieren.

c) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife

d) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. (1)

e) Nachweis englischer Sprachkenntnisse (oral and written TOEFL 550 (paper-based, 213 computer-based, 80 internet-based) oder IELTS 6.0)

f) Audiogramm als Nachweis der Hörfähigkeit

Auf der Basis der oben genannten Unterlagen entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt ob die Bewerberin oder der Bewerber zum Eignungsverfahren zugelassen ist.

(3) Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung und einem Bewerbungsgespräch, in dem festgestellt werden soll, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Studienganges selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. Die Prüfungsbestandteile sind im Einzelnen:

1. Klausur (Dauer etwa 30 Minuten)

a) Signalverarbeitung und Klanganalyse

b) Basiswissen Akustik

2. Instrumentaler Vortrag von zwei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen (Dauer etwa 10 Minuten) bei fehlenden Nachweisen aus §4 Abs. (2) b)

3. Gehörbildung und Musiktheorie mündlich (Basiswissen technisch und musikalisch. Dauer etwa 10 Minuten)

4. Kolloquium: Fragen zur musikalischen und technischen Akustik sowie zur Instrumentenkunde.

Sowie ggf. eine Eignungsfeststellung für die Wahlpflicht-Module, die eine besondere künstlerische Qualifikation voraussetzen.

Das Eignungsverfahren wird jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von bis zu 60 Minuten. Das Urteil der Eignungskommission lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

#### (4) Eignungskommission

Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr am Erich-Thienhaus-Institut tätigen Lehrenden und wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs 3. Den Vorsitz übernimmt eine Professorin oder ein Professor am ETI. Die Eignungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### (5) Niederschrift

Über den Ablauf des Bewerbungsgespräches ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens hervorgehen müssen.

#### (6) Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

#### (7) Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können das Eignungsverfahren einmal wiederholen.

(8) Eine aufgrund des bestehenden Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt für das folgende Wintersemester.

### **§ 5 Leistungspunkte und Arbeitspensum**

(1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, dienen der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. Sie sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studierenden.

(3) Leistungspunkte berücksichtigen nicht nur den lehrergebundenen Unterricht, sondern das gesamte Arbeitspensum, das eine oder ein durchschnittlich begabte Studierende oder begabter Studierender für eine erfolgreiche Studienleistung aufbringen muss.

(4) Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener Modulprüfung oder bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung und/oder aktive Teilnahme.

## **§ 6 Form des Studiums**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind folgende Vermittlungsformen möglich: Übung, Seminar, Vorlesung, Praktikum, Projekt und Exkursion.

(2) Das Studium beinhaltet Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Wahlpflicht- und Wahlmodule bieten die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung und Spezialisierung.

## **§ 7 Dauer und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium in regulär vier Semestern (Regelstudienzeit) absolviert. Als regelmäßiges Arbeitspensum („workload“) werden 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten, das entspricht 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt, verrechnet.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(3) Die Masterprüfung setzt sich aus benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen. Modulprüfungen können sich zusammensetzen aus benoteten studienbegleitenden Modulteilprüfungen, unbenoteten studienbegleitenden Modulteilprüfungen und Teilnahmebescheinigungen.

(4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

## **§ 8 Modulbeschreibung**

Die einzelnen Module werden im Modulplan beschrieben. Diese Beschreibungen enthalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand, Dauer des Moduls.

## **§ 9 Zulassung zu Prüfungen**

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang nicht verloren hat. Etwaige in den Anlagen aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder Modulteilprüfungen müssen erfüllt sein.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechendem Studiengang bereits bestanden hat.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist die Kandidatin/der Kandidat in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik Detmold einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Rektorin oder der Rektor der Hochschule; außerdem gehören ihm die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche 1 bis 3, die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Studierendenservice und ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors bzw. Dekanin oder Dekan gekoppelt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für das Durchführungsverfahren, bestellt die Prüfungskommissionen bzw. die Prüferin oder den Prüfer und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform von Studien- und Prüfungsordnungen. Ferner ist er zuständig für die Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Senat. Die Regelfälle werden durch den Prüfungsausschuss definiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen worden sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 11 Prüfende und Beisitzende**

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen prüft in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss

bestellt werden. Prüfen oder Beisitzen darf nur, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

## **§ 12 Nachweis von Studienleistungen**

(1) Mit der Immatrikulation sind die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und somit für die Erbringung von Studienleistungen zugelassen.

(2) Für alle immatrikulierten Studierenden werden in den Akten des Prüfungsausschusses individuelle Konten für Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit in den Stand ihrer Konten Einsicht nehmen.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen oder Teilnahmebescheinigungen entsprechend der in den Anlagen aufgeführten Anzahl erworben.

(4) Prüfungsleistungen können in den folgenden Formen erbracht werden (die genaue Zeitdauer geht aus der Modulbeschreibung hervor):

- durch eine mündliche/praktische Leistung (Referat, Präsentation, Projektdokumentation, Projektdurchführung, moderierte Gruppendiskussion mit Fachexperten in Form eines Tagungsbeitrags auf einer Fachkonferenz oder eines Institutskolloquiums) von bis zu 1,5 Stunden Dauer
- durch einen wissenschaftlichen Artikel von mindestens 8 Seiten oder einen halbstündigen wissenschaftlichen Vortrag über ein frei gewähltes Thema mit anschließender Diskussion
- durch eine Hausarbeit
- in den verschiedenen Wahlpflichtmodulen können darüber hinaus auch künstlerische Vorträge (Konzerte, moderierte Konzerte) oder Unterrichtslehrproben stattfinden.

Studienleistungen können auch durch Kombination der o. g. Formen als Teilleistungen im Laufe des Moduls erbracht werden. Die Gewichtung der Teilleistungen und die Zeitdauer gehen aus der Modulbeschreibung hervor.

(5) Für bestandene Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gutgeschrieben, sofern es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Prüfungsleistung handelt, keine Leistungspunkte aus der gleichen oder einer äquivalenten Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(6) Die Prüfenden melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Studienleistung und Teilleistung.

(7) Die Wiederholung von Studienleistungen unterliegt folgenden Regelungen: Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Studienleistungen die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet sind, können einmal wiederholt werden.

## **§ 13 Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung ist von den einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Angaben enthalten über Zeitpunkt und Ort der Prüfung,

Namen der Prüferinnen oder der Prüfer und der Protokollantinnen oder Protokollanten, Prüfungsinhalte, Dauer der Prüfung, Benotung sowie besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

#### **§ 14 Bewertung der Studienleistungen**

(1) Für benotete Modulprüfungen sind von jeder Prüferin oder jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die einzelnen Prüfenden die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte anheben oder absenken; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Berechnung der Note für die Prüfungsleistung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüferinnen und Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen, sofern die Modulbeschreibung keine andere Regelung enthält.

(5) Die Notenskala für eine Teilmodul-, Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

(6) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventin bzw. des Absolventen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von mindestens drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch den Prüfungsausschuss festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement nach Möglichkeit der Notenspiegel der letzten drei Abschlusskohorten aufzunehmen.

## **§ 15 Anmeldung und Durchführung der Modulprüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul oder Teilmodul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung und erfolgt in der Regel bei den Modulverantwortlichen. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Bei Prüfungen, die vom Prüfungsamt koordiniert werden, wird ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festgelegt. Ort und Zeitraum der Prüfung werden durch Aushang bekanntgegeben. In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in der letzten Woche der Vorlesungszeit statt. Vom Prüfenden selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüfenden fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(4) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Kandidatinnen oder Kandidaten auf Antrag über die Prüfungsergebnisse.

## **§ 16 Bestehen von Prüfungen**

(1) Eine benotete studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie in all ihren Teilen bestanden ist.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 Leistungspunkten erbracht ist.

## **§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Krankheit, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

(1) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in §15 Abs. (2) genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.



(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest einer oder eines von der Hochschule für Musik Detmold benannten Ärztin oder Arztes verlangen.

(4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(5) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle eines mehrfachen und sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) Kandidatinnen oder Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (5) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(8) Im Falle eines zu Unrecht erstellten Zeugnisses einschließlich Masterurkunde und Diploma Supplement sind diese einzuziehen.

(9) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes - BEEG und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners.

### **§ 18 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen**

(1) Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht eine Studierende oder ein Studierender eine Modulprüfung nicht, so muss diese innerhalb des folgenden Semesters wiederholt werden.

(2) Besteht eine Studierende oder ein Studierender eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Modulteilprüfung wiederholen.

### **§ 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an

ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Abs. 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Abs. 1 werden innerhalb einer von der Hochschule im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Die Hochschule stellt sicher, dass die Verfahren und Kriterien, die bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind.

## **§ 20 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit als wissenschaftliche Dokumentation eines Projektes aus dem Bereich der Musikalischen Akustik soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten. Während der Bearbeitungszeit hat die oder der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die oder der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Für das Thema und den Themensteller der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Die Themenstellerin oder der Themensteller muss Mitglied des Erich-Thienhaus-Instituts sein und das betreffende Fach vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Thema muss so gestellt werden, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu beantragen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu einem Monat verlängern. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(5) Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Unterteilung der Produktion in verschiedene Arbeitsschritte oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Diese Erklärung ist der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, die die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat verfasst hat.

(7) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die oder der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß § 11 Abs. (1) zu bewerten. Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt – im Falle von Abs. (8) – die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau eine der Gutachterin bzw. einer der Gutachter die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0), wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

(11) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung wird eine neue Aufgabenstellung ausgegeben.

### **§ 21 Gesamtnote**

Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalnote berücksichtigt. Die Gesamtnote des Masterstudiengangs „Music Acoustics“ ergibt sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der neun Modulprüfungen.

### **§ 22 Abschluss des Studiums**

(1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 12, Abs. (3) erbracht sind.

(2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Masterarbeit oder einer Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Hat der Studierende das Studium gemäß Abs. (2) nicht bestanden oder gilt das Studium als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet mindestens die Titel und Noten aller Modulprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Detmold unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Detmold versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Hochschule für Musik Detmold oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte ausgestellt.

(5) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.

(6) Das Diploma Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Masterstudiengangs
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten, z.B. Promotionsmöglichkeit)
6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).

## **§ 25 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 an der Hochschule für Musik Detmold in den Master-Studiengang „Music Acoustics“ gemäß § 1 eingeschrieben werden.

## **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Master-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 17.07.2019 in Kraft. Sie wird in geeigneter Form in der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht. Die Prüfungsordnung (inklusive Modulhandbuch) für den Masterstudiengang „Music Acoustics“ am Erich-Thienhaus-Institut der Hochschule für Musik Detmold vom 10.12.2018 tritt mit dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom Fachbereich 3 der Hochschule für Musik Detmold vom 10.07.2019 sowie des Rektorats vom 17.07.2019.

Detmold, 17.07.2019

gez.

Prof. Dr. Thomas Grosse  
Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold